

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 71/72 (1918)
Heft: 1

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II. Hinsichtlich der Ausdehnung der Teilnahmeberechtigung sind, soweit die Ausschreibung nichts anderes bestimmt, folgende Arten von Wettbewerben zu unterscheiden:

a. Allgemeine Wettbewerbe.

6. Internationale Wettbewerbe. An internationalen Wettbewerben kann jeder Fachmann teilnehmen ohne Rücksicht auf die Nationalität. Diese Form des Wettbewerbs eignet sich für Aufgaben von besonders hohem, allgemeinem Interesse und von grosser Bedeutung, sowie für Bauten, die von zwei oder mehr Staaten ausgeführt werden.

7. Schweizerische Wettbewerbe, und zwar:

- a. unter den in der Schweiz niedergelassenen Fachleuten und den Fachleuten schweizerischer Nationalität im Ausland;
- b. unter den in der Schweiz niedergelassenen Fachleuten;
- c. unter den Fachleuten schweiz. Nationalität im In- und Ausland.

8. Lokale Wettbewerbe. Darunter sind solche Wettbewerbe verstanden, die sich nur auf die Fachleute gewisser Landesgegenden oder Gemeinden erstrecken. Dabei können ausser den in diesen Gebieten ansässigen Fachleuten auch solche einbezogen werden, die darin heimatberechtigt sind.

b. Engere Wettbewerbe.

9. Engere Wettbewerbe finden statt, wenn eine beschränkte Anzahl bestimmter Fachleute eingeladen wird. Die Anzahl der Teilnehmer soll bei kleinen Aufgaben nicht mehr als fünf, bei grösseren, mit Preissummen über 10 000 Franken, nicht mehr als sieben betragen. Jeder Teilnehmer erhält von der zur Verfügung stehenden Summe eine zum voraus bestimmte Entschädigung; der Rest wird in der Form von Preisen verteilt. Jedem Bewerber sind die Namen der übrigen Teilnehmer bekanntzugeben.

III. Ausserdem fallen in Betracht:

Abgestufte Wettbewerbe.

10. Abgestufte Wettbewerbe werden veranstaltet, wenn grosse Aufgaben einer vorläufigen Abklärung durch einen allgemeinen Wettbewerb und der weitem Bearbeitung durch einen engeren Wettbewerb unterzogen werden sollen. Die im ersten Wettbewerb vom Preisgericht bezeichneten besten Bewerber erhalten nebst allfälligen Preisen das Recht, an dem zweiten auf sie beschränkten Wettbewerb teilzunehmen. Beim zweiten Wettbewerb sind alle Teilnehmer wie beim engeren Wettbewerb zu honorieren. Beide Wettbewerbe werden vom nämlichen Preisgericht beurteilt. Den erstmals preisgekrönten Teilnehmern wird die Kritik ihrer eigenen Entwürfe als Auszug aus dem Urteil des Preisgerichts und allfällig ein abgeändertes Programm mitgeteilt, dagegen findet die Veröffentlichung des Urteils über beide Wettbewerbe, sowie die Ausstellung aller Entwürfe, in der Regel erst nach der letzten Beurteilung statt.

IV. Zu näherer Erläuterung diene folgendes:

11. Unter „Fachleuten“ sind sowohl Einzelpersonen als Firmen verstanden. Bei Firmen ist erforderlich, dass die Mehrzahl der leitenden Teilhaber, Direktoren und Verwaltungsräte der gestellten Bedingung genüge.

12. Wenn Niederlassung in einem bestimmten Bezirke zur Bedingung gemacht ist, so muss dieselbe mindestens ein Jahr vor der Ausschreibung des Wettbewerbs erfolgt sein.

C. Vorbereitung der Wettbewerbe.

13. Vor der Einleitung eines Wettbewerbs bestellt der Veranstalter ein Preisgericht, das gemeinsam mit ihm das Programm zu verfassen und das Verfahren durchzuführen hat. Das Programm muss vor der Ausschreibung von allen Preisrichtern in seinem Wortlaute genehmigt sein.

14. Das Preisgericht muss in seiner Mehrheit aus Fachleuten bestellt sein. Es soll mindestens ein ebenfalls fachkundiger Ersatzmann bestimmt werden. Das Preisgericht konstituiert sich selbst.

Die Annahme des Preisrichteramts bedingt Verzichtleistung auf jede unmittelbare und mittelbare Beteiligung am Wettbewerb.

D. Programm der Wettbewerbe.

15. Das Programm ist sorgfältig und klar abzufassen und soll von dem Bewerber nicht mehr Arbeit verlangen, als zum Verständnis des Entwurfs unbedingt nötig ist. Nachträgliche Ergänzungen zum Programm müssen allen Bewerbern mitgeteilt werden.

16. Anforderungen, die unbedingt erfüllt werden müssen, sind auf das Mindestmass zu beschränken und deutlich zu unterscheiden von solchen, die nur als Wünsche gelten sollen.

17. Die Art des Wettbewerbs und die für die Beteiligung an demselben gesetzten Grenzen sind im Programm anzugeben.

18. Es sind den Bewerbern die erforderlichen Unterlagen zu verabfolgen, die sich auf alles zu erstrecken haben, was voraussichtlich für die Gestaltung des Entwurfs von Einfluss ist, wie Lage, Höhenverhältnisse und Grenze des Bauplatzes, Bodenbeschaffenheit und Wasserverhältnisse.

19. Der Ort, an dem die Wettbewerbsarbeiten einzureichen sind, ist genau anzugeben, ebenso die Eingabefrist (Tag und Stunde). Die letztgenannte kann unter Umständen verlängert, aber nie verkürzt werden.

20. Die Eingaben müssen spätestens am letzten Tage der Frist eingelangt oder laut Aufgabestempel der Post oder Eisenbahn übergeben sein. Für die Dauer der Post- oder Bahnlieferung werden von der Aufgabe an höchstens acht Tage zugerechnet.

21. Es ist die Zahl, die nähere Benennung und Ausführungsart, sowie der Masstab der Zeichnungen festzusetzen, ferner anzugeben, ob eine Baubeschreibung, Begründung und rechnerische Nachweise beizubringen sind. Zahl, Ausführungsart und Masstab der Zeichnungen richten sich nach der Aufgabe.

22. Auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme soll nur dann ein Hauptgewicht gelegt werden, wenn dies der Veranstalter verlangt und vorher durch die Preisrichter festgestellt wurde, dass die Aufgabe im Rahmen dieser Summe gut gelöst werden kann. In diesem Falle sind die ortsüblichen Einheitspreise der Löhne und wichtigsten Baustoffe in den Projektunterlagen anzugeben.

23. Bei allgemeinen Wettbewerben ist jeder Bestandteil der Arbeit mit einem Kennwort zu versehen. Dieses ist auch auf zwei verschlossenen Briefumschlägen anzubringen, von denen einer die genaue Adresse des Bewerbers, der andere eine Rücksendungsadresse enthalten soll.

24. Es kann auch die Beteiligung unter voller Namensnennung verlangt werden.

Bei engeren Wettbewerben findet die Beteiligung in der Regel unter voller Namensnennung statt und ist jeder Bestandteil der Arbeit mit derselben zu versehen.

25. Die Gesamtsumme der Preise muss bei Ideen-Wettbewerben mindestens dem dreifachen nach dem Tarif B (Zeittarif) der Honorarordnung des S. I. A. für Ingenieur-Arbeiten und bei Projekt- und Submissions-Wettbewerben mindestens dem doppelten sich nach Tarif A ergebenden Betrag entsprechen, wobei noch vorausgesetzt ist, dass der Auftrag zur weitem Bearbeitung der Pläne und die Bauleitung dem Erstprämierten erteilt wird. Wenn die Verpflichtung für diese Auftragserteilung nicht übernommen wird, so ist dies im Programm zu erwähnen und die Summe der Preise um 20% zu erhöhen.

Bei engeren Wettbewerben können obige Preissummen um 20% herabgesetzt werden.

26. Es ist Sache der Preisrichter, die Preissumme zu berechnen. Bei der Ermittlung des Honorarbetrages als Grundlage der Preissumme sind für die in den Wettbewerbsunterlagen bereits enthaltenen Terrinaufnahmen, Vorstudien usw. entsprechende Abzüge zu machen.

27. Bei Aufgaben, an deren Förderung die schweizerische Technikerschaft ein gemeinsames Interesse nimmt oder die einen hervorragend gemeinnützigen Zweck verfolgen und bei denen die nötigen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden können, dürfen im Einvernehmen mit der Vereinsleitung Abweichungen von obiger Festsetzung der Preissumme zugelassen werden.

28. Die Anzahl der Preise soll bei kleineren Arbeiten in der Regel drei, bei grösseren Aufgaben je nach deren Grösse und Bedeutung entsprechend mehr betragen.

29. Wenn der Veranstalter den Ankauf nicht prämiierter Projekte vorsehen will, so muss der von ihm zugesicherte Einzelkaufpreis im Programm angegeben sein.

30. Das Programm soll ferner enthalten:

- a. die genaue Adresse des Veranstalters und die Angabe seines Rechtsdomizils;
- b. die Namen der Preisrichter und Ersatzmänner;
- c. die Erklärung, dass für die Durchführung des Wettbewerbs die vorliegenden Grundsätze massgebend sind;
- d. eine Bestimmung darüber, ob das Preisgericht auch Rechtsfragen, wie die Einhaltung der Eingabefrist und die Teilnahmeberechtigung, zu entscheiden habe. (Schluss folgt.)

**Gesellschaft ehemaliger Studierender
der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.**

Stellenvermittlung.

Gesucht mehrere geübte Vermessungs-Ingenieure und Geometer für trigonometrische, topographische und Kataster-Aufnahmen in Griechenland. Dauer der Anstellung etwa fünf Jahre. (2129)

Gesucht nach Deutschland dipl. Ingenieur, in der Statik des Eisenbetonbaues durchaus erfahren. (2130)

Gesucht nach Ungarn tüchtiger, selbständiger Maschinen-Ingenieur mit Werkstättepraxis. (2131)

Gesucht für die Schweiz Ingenieur-Chemiker mit praktischer Erfahrung in Maschinen- und Feuerungsanlagen. (2132)

Auskunft erteilt kostenlos

Das Bureau der G. e. P.
Dianastrasse 5, Zürich.